*I* '

Amtsgericht Bensheim

**Aktenzeichen:** 6 C 374/12 (15)

/

Es wird gebeten, bei allen Eingaben das vorstehende Aktenzeichen anzugeben

**Verkündet am: 15.11.2013**

ohne Hinzuziehung eines Urkund,sbeamtin-/beamter der Ge­ schäftsstelle



**I m N a m e n d e s V o l k e s U r t e i l**

**In dem Rechtsstreit**

1. XxxxXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
2. XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

Kläger

Prozessbevollmächtigte zu 1, 2: Rechtsanwälte XXXXXXX

.gegen

1. XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
2. XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
3. XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

Beklagte

Prozessbevollmächtigte zu 1, 2, 3: Rechtsanwälte Niehus u. Koll., Gerbermühlstr. 9,

60594 Frankfurt · Geschäftszeichen: 305/12N24

hat das Amtsgericht Bensheim durch Richterin am Amtsgericht vom Felde im schrift­ lichen Verfahren mit einer Erklärungsfrist bis zum 30.10.2013

**für Recht erkannt:**

Die Klage wird abgewiesen.

ZP 11 - Urschrift und Ausfertigung eines Urteils (EU\_CU\_OO .DOT) - (11.09)

Die Kosten des Rechtsstreits haben die Kläger zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Die Kläger dürfen die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagten vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leisten.

**Tatbestand**

Die Kläger sind gemeinsame Eigentümer eines Hausgrundstücks XXXstraße, Flurstück XXX, in Y. Die Beklagten sind in Erbengemeinschaft Eigentümer des oberhalb des klägerischen Grundstücks gelegenen Waldgrundstücks „XXXX" in Y. Die Grundstücke werden durch einen öffentlichen Weg getrennt.

Am 09.12.2010 vor 24.00 Uhr oder in der Nacht zum 10.12.2010 stürzte eine Eiche,

.,

. ' die auf dem Grundstück der Beklagten stand, bei zuvor erfolgtem Schneefall um und

fiel auf das Flurstück XXX. Dort entstand ein Sachschaden.

Die .Kläger forderten die Beklagten mit anwaltlichem Schreiben vom 15.07.2011 auf, für die Entsorgung\_ von Tannenbäumen einen Betrag von 773,48 €1 der unter dem 05.05.2011 seitens des Entsorgungsunternehmens den Klägern in Rechnung gestellt

. ' . . .

worden war ·(Anlage K1, BI. 6 d.A.), zu zahlen: Zudem begehrten sie entsprechend .

dem Kotenvoranschlag vom 09.06.2011 (Anlage K2, .Bl. 7 d.A.) für die Reparatur des Maschendrahtzauns einen Betrag von 870,- €. Die Haftpflichtversicherung der . Beklagten urid diese selbst lehnten eine Zahlung ab. ·

Die Kläger behaupten, der Baum sei mit über 100 Jahren überaltert und zudem er­ krakt gewesen, hindeutende Anzeichen wie der Schiefstand .in einem Winkel von 30

*h* .

Grad 'talwärts geneigt, der statische Aufbau mit fast ausschließlich zur Talseite hin

·· gewachsenen Ästen, totes Holz in· der Krone, trockenes Laub, dünne Äste und einen rings um den Stamm angesiedelten Pilz (Riesenporling), sowie äußere \_ Beschädigungn, hätten die Beklagten erkennen können und müssen. Deshalb habe bei der umgestürzten Eiche die Standfestigkeit bei bestimmten Witterungsbedingungen nicht mehr bestanden, was -ebenfalls bei hinreichender Überwachung erkennbar gewesen sei.

Die Kläger behaupten, durch den Sturz seien fünf Tannen auf ihrem .Grundstück zer­

. stört und ein Maschendrahtzaun beschädigt worden. Die begehrten Kosten für die

Entsorgung und Reparatur seien angemessen und erstere bereits angefallen. Die Kläger beantragen,

die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an die Kläger 1.643,48

€ nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz

 seit dem 16.08.2011

sowie vorgerichtliche Anwaltsgebühren in Höhe von 229,55 € nebst Zin­

sen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab Klagezu­ stellung zu bezahlen, hilfsweise die Kläger von der Verpflichtung zur Zah­ lung der vorgerichtlichen Rechtsanwaltsgebühren freizustellen .

Die Beklagten beantragen,

die Klage abzuweisen.

Die·Beklgten behaupten, die noch junge Eiche sei g·esund und regelmäßig auf ihre Standsicherheit hin kontrolliert gewesen. Als Ursache des Umsturzes seien heftiger

. .

Schneefall und Sturm anzunehmen.

Das·Gericht hat Beweis erhoben gemäß Beweisbeschluss vom 14.12.2012 (BI. 109 f. d.A.) und Beschluss·vom 03.06.2013 (BI. 141 f. d.A.) durch Einholung·eines schriftli­ chen Gutachtens sowie eines schriftlichen Ergänzungsgutachtens. Wegen des Er­ gebnisses der Beweisaufnahme wird auf die schriftlichen Ausführungen des Sach­ verständigen Dr. rer.nat. W. vom 04.04.2013 (BI. 116 - 131 d.A.) sowie vom 28.08.2013 (BI. 149 - 156 d.A.) Bezug genommen . .

Wegen des Sach- und Streitstandes im Übrigen wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

**Entscheidungsgründe**

Die Klage ist unbegründet.

Die Kläger haben keinen verschuldensabhängigen deliktsrechtlichen Schadenser­ satzanspruch gegen die Beklagten wegen der Verletzung der Verkehrssicherungs ­ pflicht aus § 823 Abs. 1 BGB.

Der Eigentümer eines Grundstücks hat im Rahmen des Möglichen dafür zu sorgen , dass von den dort stehenden Bäumen keine Gefahr für andere ausgeht, der Baum­ bestand vielmehr so angelegt ist, dass er im Rahmen des nach forstwissenschaftli ­ chen Erkenntnissen Möglichen gegen Windbruch und Windwurf, insbesondere auch gegen Umstürzen aufgrund fehlender Standfestigkeit gesichert ist (BGH, Urteil vom

08. Oktober 2004, V ZR 84/04; BGH, Urteil vom 21. März 2003, V ZR 319/02 ; BGH,

; ,'

<. '·

Urteil v. 2. Juli 2004, V ZR 33/04, jeweils zitiert nach juris) . Danach sind Eigentümer von

Bäumen nicht nur verpflichtet, d.iese . in a. ngemessenen Abständen auf Krankheitsb. e- fall zu überwachen , sondern auch solche Pflegemaßnahmen vorzunehmen, welche für das Beibehalten der Standfestigkeit notwendig sind. Sofern sich dabei Krank­

• 1

j •

heitszeichen zeigen , sind eingehende fachmännische Untersuchung des Baumes zu veranlassen; wenn eine mangelnde Standfestigkeit erkannt wird , müssen rechtzeitig geeignete Maßnahmen gegen ein Umstürzen ergriffen werden (BGH, a.a.O.).

Die Beklagten haben keinen Verstoß gegen die dargestellten Maßstäbe der Ver­ kehrssicherungspflicht begangen :

Nach dem Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme durch Einholung des Gut- · achtens sowie des Ergänzungsgutachtens des Sachverständigen Dr. rer.nat. W. , 'der für die Bereiche Forstwirtschaft und Gartenbau öffentlich bestellt und beeidigt ist,

steht'zur Überzeugung des Gerichtes fest, dass Bedenken im Hinblick auf die Stand-

. ' *!:* .

sicherheit der Eiche nicht angebracht waren. Das Alter des Baumes von etwa 100 . Jahren veranlasst nach den schverständigen Angaben nicht zu Sicherungsmaß­

1

nahmen, da eine Eiche dieses Alters noch als jung zu gelten hat.

"'

Auch der sonstige Zustand des Baumes, den der Sacherständige anhand des teil­ weise im Boden verbliebenen Stubben und der abgetrennten Eichenrollen feststellen konte, wies keine Auffälligkeiten auf. Insbesondere konnte der Sachversfändige Erkrankungen des Baumes oder Beschädigungen ausschließen . Letztlich gaben weder der ·Standort des Baumes am Steilhang noch die aufgrund der Neigung einseitige Beastung Anlass für Untersuchungs- oder Sicherungsmaßnahmen. Der Sachverständige führte vielmehr überzeugend und nachvollziehbar aus, dass die fast ausschließlich zur Talseite wachsenden Äste nicht destabilisieren, sondern durch Zuwachs des Stammes ausgeglichen werden und damit die Stabilität erhöhen können.

Gerade Steilhänge sollen mit Bäumen bewachsen sein, um einen Erosionsschutz zu bieten. Die streitgegenständliche Baumsorte der Eiche gehört zu den am tiefsten wurzelnden, hiesigen Laubbäumen . Wegen der näheren Einzelheiten wird auf die

.schriftlichen Gutachten Bezug genommen, in denen das überzeugende Beweiser­ gebnis näher hergeleitet und in beeindruckender Präzision herausgearbeitet ist.

Als Grund für den Sturz des Baumes stellt sich nach den auch insoweit überzeugen­ den Feststellungen des Sachverständigen neben sonstigen ungünstigen Faktoren hauptsächlich der gefallene Nassschnee dar. Dies wurde durch die beispielhaft auf­ gezählten Feuerwehreinsätze in der Umgebung untermauert . Das Gutachtenergeb­ nis, wonach ein Bruchrisiko beim zusammentreffen ungünstiger Umstände auch bei vollstandig gesunden und standsicheren Bäumen nie auszuschließen ist, schließt eine verschuldensabhängige Haftung der Beklagten aus.

. .

. .

Auch eine Verantwortung der Beklagten aus dem verschuldensunabhängigen nach-

barrechtliche Ausgleichsanspruch nach § 906 Abs. 2 Satz 2 BGB analog ist nicht ge­

.geben. Dieser setzt voraus, dass von einem Grundstück im Rahmen seiner privat­ wirtschaftlichen Benutzung Einwirkungen auf ein anderes Grundstück ausgehen, die das zumutbare Maß einer entschädigungslos hinzunehmenden Beeinträchtigung übersteigen, sofern der davon betroffene Eigentümer aus besonderen Gründen ge­ hindert war, diese Einwirkungen gem. § 1004 Abs . 1 BGB rechtzeitig zu unterbinden. Das kann sich daraus ergeben, dass der Beroffene die abzuwehrende Gefahr \_ nicht rechtzeitig erkannt hat und auch nicht erkennen konnte.

Derjenige Eigentümer, der .auf seinem Grundstück einen Baum unterhält, welcher allein infolge seines Alters oder sonstiger Umstände auf das Nachbargrundstück stür-

. .

zen kann, ist als Störer im Sinne des § 1004 Abs. 1 BGB anzusehen und ihm sind die durch Naturereignisse ausgelösten Störungen zuzurechnen, wenn sich aus der Art der Nutzung des Grundstücks , von dem die Störung ausgeht, eine "Sicherungs­ pflicht", also eine Pflicht zur Verhinderung möglicher Beeinträchtigungen ergibt. Hier­ für ist u.a. entscheidend, ob sich die Nutzung des störenden Grundstücks im Rah­ men ordnungsgemäßer Bewirtschaftung hält (vgl. BGH, Urt. v. 14. November 2003, V ZR 102/03; BGH, Urteil vom 08. Oktober 2004, V ZR 84/04). Auch unter diesen Ge-

sichtspunkten ist jedoch nach dem Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme eine Verantwortlichkeit der Beklagten für das Umstürzen des Baumes nicht gegeben .

Die Eiche war, gemessen an der Lebenserwartung dieser · Pflanze, jung, nach den getroffenen Feststellungen gesund und am Standort den örtlichen Gegebenheiten angepasst.

Nebenforderungen sind mangels Anspruch in der Hauptsache nicht zuzusprechen.

Die Kostenentscheidung folgt aus §91 Abs. 1 ZPO, danach haben die Kläger die Kosten des Rechtsstreits zu tragen, weil sie unterliegen. Die Entscheidung über die. vorläufige Vollstreckbarkeit hat ihre Rechtsgrundlage in §§08 Nr. 11, 711 ZPO.

vom Felde

Richterin am Amtsgericht

Ausgeterttgt

.Bef 1sl'l13im, den · l1 8„NOV. *2Q{3* ·

*d*

s Urn mtin

Gas ttsstelle ckJ$ Amtsgeridits